

der Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph für Reparaturarbeiten

Der Auftraggeber an die Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph zur Durchführung von Arbeiten an einem bestimmten Fahrzeug wird nachfolgend nur kurz mit „AG“ bezeichnet. I. Geltung der AGB, Auftragsgrundlage, Untersuchungen, Pauschalierungen, Fremdleistung

1.1. Diese AGB gelten für sämtliche Arbeiten die die Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph an Fahrzeugen durchführt.

1.2. Reparaturarbeiten werden nur nach tatsächlichem Aufwand ausgeführt. Pauschalierungen- wofür, welcher Art und wann auch immer- sind, sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich rechtswirksam vereinbart wurde, ausgeschlossen.

1.3. Fremdleistungen werden derart abgerechnet, dass der aufgewendete Zeitaufwand zuzüglich der Fremdkosten verrechnet wird.

1.4. Wünscht der AG vor Auftragserteilung eingehende Untersuchungen, Probefahrten, Test, Vermessungen usw. so hat der dies der Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph ausdrücklich schriftlich mitzuteilen. Andernfalls sind diese Prüfungen nicht durchzuführen. Im Falle der Durchführung sind die damit verbundenen Kosten gesondert vom AG zu bezahlen.

2. Unverbindlichkeit Kostenvoranschlag Fahrzeugbeurteilung – Kosten – Einspruchsfrist – Verzugszinsen – Aufrechnungsverbot – Verwahrungs-, Mahn- und Inkassokosten - Fahrzeugausfolgung

2.1. Alle, auch die nach Fahrzeugbeurteilung oder im Kostenvoranschlag von der Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph bekannt gegebenen Reparaturkosten sind unverbindlich. Die Reparaturkosten werden nach tatsächlichem Aufwand und nach Stunden von der Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph dem AG gegenüber abgerechnet und zwar gem. dem aktuellen Stundensatz. Material wird zu dem am Tag der Lieferung gültigem Listenpreis verrechnet. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, hat der AG bei Auftragserteilung eine Anzahlung von einem Drittel der unverbindlich bekannt gegebenen voraussichtlichen Gesamtkosten der Reparatur an die Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph zu bezahlen. Vor Bezahlung dieses Beitrages ist die Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph nicht verpflichtet, Arbeitsleistungen zu erbringen.

Während der Arbeitsausführung ist die Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph berechtigt, ihre erbrachten Leistungen laufend gegenüber dem AG abzurechnen. Der AG ist verpflichtet, diese Rechnung innerhalb von drei Werktagen vollständig zu bezahlen. Vor vollständiger Bezahlung ist die Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph berechtigt, aber nicht verpflichtet ihre Arbeitsleistungen fortzusetzen. Nach Abschluss der Reparaturarbeiten sind die gesamten Reparaturkosten abzgl. darauf geleisteter Teilzahlungen sofort zur Zahlung fällig. Für den Fall des Verzuges der Anzahlung oder von sonstigen Zahlungen hat der AG an die Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph Verzugszinsen von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zusätzlich zu leisten. Ist der AG Unternehmer, gilt die Rechnung als vom AG genehmigt, wenn und soweit der AG nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang bei der Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph) ab Erhalt schriftlich widerspricht. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Kostenvoranschläge werden nur auf Grund eines besonderen Auftrages ausgearbeitet. Diese sind kostenpflichtig. Diese gelten als unverbindlich, außer ein Kostenvoranschlag ist ausdrücklich als Kostenvoranschlag mit Gewährleistung gekennzeichnet. Aber auch in diesem Fall ist eine Kostenüberschreitung ohne Rückfrage bis 15% zulässig, außer anderes ist schriftlich vereinbart.

Pauschalpreiszusagen werden nicht erteilt.

2.2. Für jede Mahnung der Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph ist diese berechtigt Mahnkosten pro Brief von 20,00 € zzgl. USt. Zu verrechnen. Sollte ein Inkassobüro oder ein Rechtsanwalt zur Eintreibung eingeschaltet werden, sind die diesbezüglichen tarifmäßigen Kosten zudem vom AG zu leisten. Eingehende Zahlungen können unabhängig von ihrer Zahlungswidmung durch den AG durch die Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und dann auf Hauptsache gebucht werden. Zahlungswidmungen des AG, insbes. auf Zahlscheinen sind ungültig.

2.3. Die Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph ist erst dann verpflichtet das Fahrzeug an den AG auszufolgen, sobald der AG seine sämtlichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph vollständig erfüllt hat (sofern sich aus 7.3. nicht anders erübrigt). Andererseits ist der AG verpflichtet das Fahrzeug mit vollständiger Bezahlung abzuholen. Sollte der AG seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen oder das Fahrzeug nicht abholen, so hat der AG zusätzlich an die Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph pro begonnenen Tag Verwahrungskosten für das Fahrzeug von täglich 80,00 € zzgl. USt. zu bezahlen.

2.4. Der AG ist nicht berechtigt Forderungen, welcher Art auch immer, gegenüber seinen Zahlungsverpflichtungen der Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph gegenüber aufzurechnen. (Falls der AG Verbraucher ist: Die Aufrechnung ist hinsichtlich von Forderungen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, die gerichtlich festgestellt oder die von der Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.)

3. Rücktritt Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph

Die Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn der AG seiner Mitwirkungspflicht od. Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht oder vollständig nachkommt. Diesfalls kann insbes. auch der dazu entstandene Gewinnentgang verrechnet werden.

4. Unverbindliche Ausführungs- und Lieferfristen

Die Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für eine bestimmte Frist zur Durchführung der von ihr übernommenen Arbeiten. Diesbezüglich z.B. in der Auftragsbestätigung angeführte Fristen oder Lieferzeiten sind jedenfalls einvernehmlich völlig unverbindlich.

5. Gewährleistung – Schadenersatz – Verjährung - Verfristung

5.1. Der AG ist verpflichtet (falls dieser Unternehmer im Sinne des KSchG ist), bei der Übernahme des Fahrzeuges allfällige sichtbare Mängel sofort schriftlich gegenüber der Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph mitzuteilen.

5.2. Der AG hat der Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph die Möglichkeit einzuräumen, in der Werkstätte der Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph in Seeham den (die) behaupteten Mängel zu überprüfen und falls tatsächlich ein Mangel (Mängel) besteht (bestehen), diesen (diese) innerhalb angemessener Frist in deren Werkstätte in Seeham zu beheben. Der AG ist verpflichtet, auf seine Kosten das Fahrzeug dazu umgehend in die Werkstätte der Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph in Seeham zu bringen. Sollten zwischen der Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph und dem AG Meinungsverschiedenheiten dahingehend bestehen, ob Reparaturmängel vorliegen oder nicht, so hat sowohl die Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph als auch der AG die Möglichkeit zu verlangen, dass ein gerichtlich beeideter Sachverständiger für das Reparaturwesen zur Klärung dieser strittigen Frage beauftragt wird. Diesfalls haben sich beide nach Möglichkeit auf einen gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu einigen. Sollten sich diese auf einen bestimmten Sachverständigen nicht einigen können, so steht das diesbezügliche Recht, den Sachverständigen einseitig aus der Sachverständigenliste auszuwählen, der Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph zu. Die vom diesbezüglichen Sachverständigen getroffenen technischen Feststellungen sind sowohl für den AG, als auch für die Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph bindend. Die Kosten des Sachverständigen sind von demjenigen zu tragen, dessen Behauptung in der strittigen Frage vom Sachverständigen nicht bestätigt wurden. Bei nur teilweiser Bestätigung gelten die Bestimmungen des § 43 ZPO zur Kostenermittlung der Tragung der Sachverständigenkosten sinngemäß.

5.3. Einvernehmlich haftet die Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph (außer der AG ist Konsument im Sinne des KSchG) nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, nicht jedoch für leichte Fahrlässigkeit. Die Haftung wird zudem beschränkt auf die Behebungskosten des Mangels. Für sonstige Mängelfolgen, z.B. für Gewinnentgang usw. haftet die Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph einvernehmlich nicht.

5.4. Die Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph haftet jedenfalls nur gegenüber dem AG und nicht gegenüber Dritten. Der AG ist verpflichtet, Dritte, die auf Grund des Zutuns des AG mit Leistungen der Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich und nachweislich hinzuweisen.

5.5. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, oder sich aus obigem kürzere Fristen ergeben, verfallen sämtliche Ansprüche (falls der AG Konsument ist gemäß KSchG, jedoch nicht Gewährleistungsansprüche) gegen die Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph, wenn sie nicht vom AG binnen sechs Monaten (falls der AG Unternehmer gemäß KSchG ist) oder binnen eines Jahres (falls der AG Konsument gemäß KSchG ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der AG vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründendem Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich mittels Klage geltend gemacht werden, längstens jedoch nach Ablauf von drei Jahren nach dem schadenstiftenden (auf Anspruch begründenden) Verhalten (Verstoß).

6. Vollständige Daten – Auftraggeber – Zahlungshaftung – Versicherung – Leasinggesellschaft

6.1. Der den Auftrag/ die Auftragsbestätigung Unterfertigende und der AG sind verpflichtet der Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph, nachweislich den Namen des AG (Vor-, Zuname u. Geb. Datum), sowie die aktuelle Adresse dazu vollständig bei sonstigem Schadenersatz bekannt zu geben, dergestalt, dass alle Daten im schriftlichen Auftrag richtig, aktuell und vollständig sind. Nicht registrierte Firmen sind nicht als AG zu benennen. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften als AG ist der volle Firmenwortlaut, sowie die aktuelle Adresse anzuführen, sowie die Person des gesetzlich Vertretungsbefugten (Vor- u. Zuname). Der AG ist verpflichtet, der Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph bei Auftragserteilung nachweislich seine aktuelle Adresse, Festnetztelefonnummer, Handy-Telefonnummer und E-Mail-Adresse bekannt zu geben und allfällige Änderungen dazu der Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph sofort schriftlich mitzuteilen. Der Unterfertigte haftet weiters, dass er, falls er nicht selbst AG ist zur Unterfertigung ggst. Auftrages / Der Auftragsbestätigung vom AG berechtigt oder bevollmächtigt ist, zusätzlich haftet dieser der

Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph persönlich als Bürger und Zahler für sämtliche Verpflichtungen des AG. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften als AG

haften alle Geschäftsführer ab dem Zeitpunkt der Auftragserteilung/Auftragsbestätigung zudem der Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph für sämtliche Verpflichtungen des AG, insbesondere Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph solidarisch.

Bei der Erteilung des Auftrages durch mehrere AG's haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen der Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph.

6.2. Sollte der AG bzw. der die Auftragsbestätigung Unterfertigte erklären, dass die Reparaturkosten von einem Dritten abgedeckt werden (z.B. einer Versicherung oder Leasinggesellschaft), so wird sich die Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph ohne jede Verpflichtung bemühen, diesbzgl. Zahlung zu erhalten, sofern umgehend entsprechende, vollständige Unterlagen u. Daten zur Verfügung gestellt werden. Die diesbzgl. der Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph auflaufenden Kosten sind vom AG zu bezahlen. Dieser Sachverhalt ist aber auf das Vertragsverhältnis zwischen AG u. Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph ohne jede Auswirkung. Das heißt, dass sich dadurch keinerlei Veränderung der Zahlungsverpflichtung u. der Fälligkeit derselben, insbes. des AG gegenüber der Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph ergibt. Dies gilt auch, falls in diesem Zusammenhang z.B. Inkassozessionen zugunsten der Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph erfolgen.

7. Altteile – Eigentumsvorbehalt - Zurückbehaltungsrecht

7.1. Ersetzte Altteile gehen, wenn nichts anderes bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart wurde, entschädigungslos ins Eigentum der Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph über und sind (außer bei Tauschteilen) zu vernichten.

7.2. Alle gelieferten und ammontierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der

Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph.

7.3. Die Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph hat wegen aller ihrer Forderungen gegenüber den gem. obigem Punkt 6.1. Haftenden aus Reparaturarbeiten, Verwahrungskosten und aus Materiallieferungen, einschließlich des gemachten Aufwandes und des verursachten Schadens samt Nebenkosten und Zinsen ein Zurückbehaltungsrecht an Reparaturgegenständen.

8. Gerichtsstand – Schriftform - KSchG

8.1. Als Erfüllungsort wird Seeham vereinbart. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem AG oder sonstigen Haftenden und der Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Bezirgsgerichtes Neumarkt am Wallersee oder des zuständigen Gerichtes in der Landeshauptstadt Salzburg vereinbart. Für AG's die Verbraucher im Sinne des KSchG sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 KSchG. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen der Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph und dem unternehmerischen AG ergebenden Streitigkeiten ist das für die Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph vorgesehene örtlich zuständige Gericht. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

8.2. Mündliche Nebenabreden zu den AGB sind unwirksam. Abänderungen der AGB oder des Auftrages bedürfen der Schriftform und der Unterfertigung des AG und des handelsrechtlichen Vertretungsbefugten der Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph. Dies gilt auch für ein Abgeben von der bedungenen Schriftlichkeit.

Wechselseitige Mitteilungen zwischen dem AG und der Firma Karosserie- und Lackiermeisterbetrieb Klampfer Christoph gelten als schriftlich, auch wenn diese per Brief oder E-Mail versandt werden.

8.3. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG gelten obige Bestimmungen nur soweit und in dem Umfang, als diese als Verbrauchergeschäfte nach dem KSchG zulässig sind.